

Triumphzug der Unternehmergesellschaft: Marke von 30.000 überschritten

Einen wahren Triumphzug durch die GmbH-Landschaft hat die Rechtsformvariante „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ eineinhalb Jahre nach ihrer Einführung bereits hinter sich. In monatlichen Abständen werden vom *Institut für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht* Messungen des UG-Gesamtbestands anhand von Handelsregisterdaten vorgenommen und im Internet veröffentlicht (s. http://www.rewi.uni-jena.de/Forschungsprojekt_Unternehmergesellschaft.html). Per 1.5.2010, d.h. 18 Monate nach Inkrafttreten des *MoMiG*, durch welches die neue Rechtsformvariante in das GmbH-Gesetz aufgenommen wurde, konnte ein Bestand von 30.637 Unternehmergesellschaften ermittelt werden. Die Marke von 30.000 ist damit überschritten. Bei Betrachtung der einzelnen Bundesländer ergibt sich zum Stichtag folgendes Bild:

Bundesland	UG-Zahl 1.5.2010	Zunahme seit 1.11.2009
Baden-Württemberg	3.334	55,4 %
Bayern	5.144	51,7 %
Berlin	2.273	59,9 %
Brandenburg	886	56,3 %
Bremen	236	65,0 %
Hamburg	1.190	54,9 %
Hessen	2.016	55,8 %
Mecklenburg-Vorpommern	487	44,1 %
Niedersachsen	2.775	60,3 %
Nordrhein-Westfalen	7.050	57,9 %
Rheinland-Pfalz	1.165	60,2 %
Saarland	312	59,2 %
Sachsen	1.256	59,0 %
Sachsen-Anhalt	825	54,8 %
Schleswig-Holstein	1.072	65,7 %
Thüringen	616	53,6 %
Bundesrepublik	30.637	56,6 %

Innerhalb des letzten halben Jahres hat sich der Gesamtbestand an Unternehmergesellschaften bundesweit um fast 57 % erhöht (zum Stand 1.11.2009, dem ersten „Geburtstag“, der neuen GmbH-Variante s. *Bayer/Hoffmann/Lieder, GmbHR 2010, 9 ff.*). Wenn dieser Trend anhält, wird noch im Jahr 2010 die Marke von 40.000 überschritten. Damit nähert sich der UG-Bestand dem einst von *Westhoff* (*GmbHR 2007, 474 ff.*) – (allerdings für Ende 2006 – geschätzten Umfang englischer limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland. Dass die UG-Zahl nunmehr über der Anzahl von in Deutschland (ordnungsgemäß) als Zweigniederlassung eingetragenen limiteds liegt, wurde schon an anderer

Stelle gemeldet (s. *Kornblum GmbH* HR 2010, R 53 f. sowie bereits *Bayer/Hoffmann*, GmbH HR 2009, 358 [359]).

Beliebt ist der Einsatz von Unternehmergesellschaften als Komplementärinnen bei Kommanditgesellschaften. Die Handelsregister wiesen zum 1.5.2010 insgesamt 1.865 UG & Co. KG aus, was eine Zunahme von 77,5 % innerhalb von 6 Monaten entspricht. Darunter finden sich auch vereinzelt Kommanditgesellschaften, bei denen ein Wechsel der Komplementärin stattfand (früher: Rechtsträger der Rechtsformen GmbH oder limited, nunmehr: UG). Zugenommen hat auch die Zahl gemeinnütziger Unternehmergesellschaften. Hier dürften wir alsbald im dreistelligen Bereich liegen. Zu den allerjüngsten Gründungen zählen z.B. die *salus.climbs gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)*, die *Medien zum Leben gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)* und die *Jobport gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)*.

Über den aktuellen UG-Bestand von derzeit rund 30.000 Rechtsträgern hinaus muss noch an Hunderte von bereits erfolgten „Upgrades“ einstiger Unternehmergesellschaften zur „normalen“ GmbH erinnert werden. Solche „Upgrades“, die zur Führung des Firmenzusatzes „GmbH“ anstelle von „UG (haftungsbeschränkt)“ bzw. „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ berechtigen, geschehen im Zuge einer Kapitalerhöhung auf bzw. über 25.000 €. In der Regel wurde bisher genau auf 25.000 € oder auf Beträge knapp darüber erhöht. Kapitalerhöhungen von 1 € auf 100.000 € wie bei der *GOVECS-UG (haftungsbeschränkt)*, von 2 € auf 125.000 € wie bei der *Bischoff UG (haftungsbeschränkt)* oder von 1.000 € auf 300.000 € – so geschehen bei der *DIPL.-ING. LINDEMANN SACHVERSTÄNDIGENBÜRO UG (haftungsbeschränkt)* – sind bemerkenswerte Ausnahmen. Bisher bediente man sich für die Kapitalmaßnahmen nach Erkenntnissen des *Instituts für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht* vorrangig des Instrumentariums der Kapitalerhöhung gegen Einlagen, d.h. neue Mittel wurden von Außen zugeführt. Kaum Bedeutung hatten dagegen Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln nach den Regeln von § 57c GmbHG. Aufgrund der bis dato nur kurzen Lebensalter der bisher gegründeten Unternehmergesellschaften bestanden ausreichende umwandlungsfähige gesetzliche Rücklagen (§ 5a Abs. 3 S. 1 GmbHG) nur in wenigen Fällen. Dies dürfte sich in Zukunft allerdings ändern.

Nicht jede bisher bei Unternehmergesellschaften durchgeführte Kapitalerhöhung resultierte jedoch im „Upgrade“ zur „normalen“ GmbH. Auch zahlreiche lediglich minimale Kapitalerhöhungen, z.B. von einem Euro auf gerade einmal zwei, drei oder vier Euro, waren an der Tagesordnung. Solche Kapitalerhöhungen sind dann angebracht, wenn es nicht primär auf das Erreichen der 25.000 €-Seriositätsschwelle ankommt, sondern in erster Linie zusätzliche Gesellschafter in die „Mini-GmbH“ geholt werden sollen.

Beteiligt waren Unternehmergesellschaften in der Vergangenheit (in ganz wenigen Fällen) auch an

Verschmelzungen – ob als übernehmende Rechtsträger oder als übertragende Rechtsträger. So wurden z.B. die *sovis service UG (haftungsbeschränkt)* auf eine andere („erwachsene“) GmbH verschmolzen und die 92655 *CONCIERGE Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)* auf das Vermögen der Alleingeschafterin (natürliche Person) übertragen. Als übernehmender Rechtsträger fungierte bereits die (sich inzwischen in Liquidation befindende) *Acundus Industriebeteiligungen UG (haftungsbeschränkt)*, auf welche zehn verschiedene Aktiengesellschaften verschmolzen worden sind. Auf die *Kemner Distribution UG (haftungsbeschränkt)* soll laut Verschmelzungsplan vom 8.12.2009 eine englische PLC verschmolzen werden. Mithin handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verschmelzung unter Beteiligung einer UG.